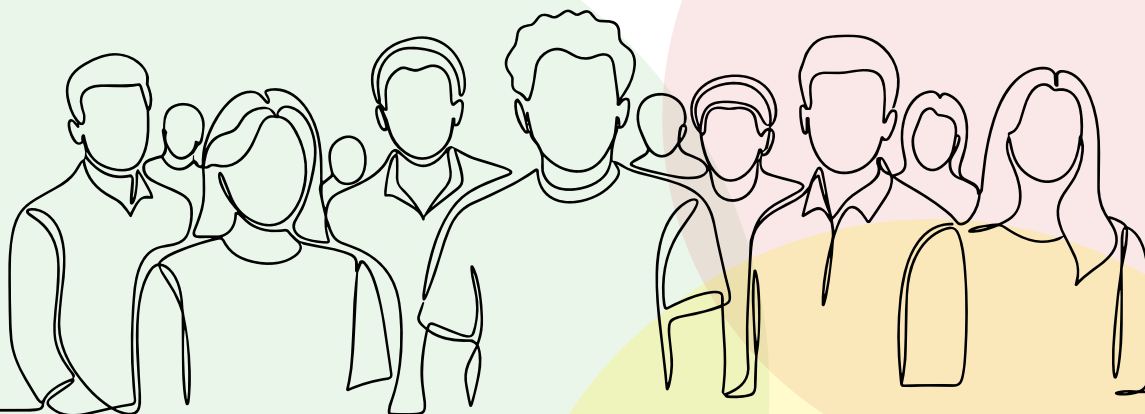




GLEICH BEHANDLUNG

im oberösterreichischen
Landes- und Gemeindedienst



Gleichbehandlungs- Gesetz 2021

Das Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 bildet die **Grundlage für die Gleichbehandlung** von:

- Mitarbeitenden und Auszubildenden des Landes Oberösterreich, der Gemeinden und Gemeindeverbände
- Personen, die sich um eine Stelle bewerben
- Mitarbeitenden, die anderen Rechtsträgern zur Dienstleistung zugewiesen sind

Es besagt, dass grundsätzlich **niemand aufgrund** von:



Alter



Geschlecht



Religion und Weltanschauung



Sexueller Orientierung



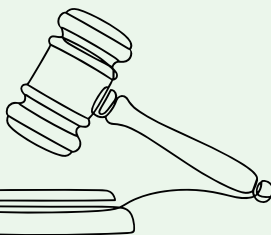
Ethnischer Zugehörigkeit



Behinderung

benachteiligt bzw. diskriminiert werden darf.

Zur Gleichstellung gehört auch die Sprache. Das bedeutet: Es sollen möglichst **geschlechtsneutrale Formulierungen** verwendet werden.



Beratung & Unterstützung

Die Geschäftsstelle der Oö. Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden ist eine **Anlauf- und Beratungsstelle** für Mitarbeitende.

Wir erarbeiten Maßnahmen

Diese sollen helfen, Gleichstellung zu erreichen. Wir entwickeln auch Strategien, die uns diesem Ziel nähern.

Wir schützen Ihre Rechte

Wer Diskriminierung meldet oder seine Rechte wahrnimmt, darf nicht benachteiligt werden. Diskriminierung kann eine Dienstpflichtverletzung sein und dienst- und disziplinarrechtliche Folgen haben.

Zuständigkeit

Wir sind zuständig für das Land OÖ, Gemeinden und Gemeindeverbände Oberösterreichs. Die Städte Linz, Wels und Steyr haben eigene Gleichbehandlungsbeauftragte.

Wir beraten und unterstützen

Wir helfen bei Problemen und Fragen zum Oö. Gleichbehandlungsgesetz.

Wir informieren über Rechte bei

- Diskriminierung
- (sexueller) Belästigung.

Dabei erarbeiten wir Lösungen durch Gespräche, Schlichtungen oder Gutachten der Kommission.

Wir sind weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet

Die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Mitglieder sind unabhängig: Wir müssen keine Anweisungen befolgen. Wir arbeiten vertraulich: Nur wenn die betroffene Person schriftlich zustimmt, dürfen wir handeln.

Schutz vor Diskriminierung & Belästigung

Niemand darf wegen eines gesetzlich geschützten Merkmals in der Arbeit benachteiligt oder belästigt werden.

Das gilt besonders bei

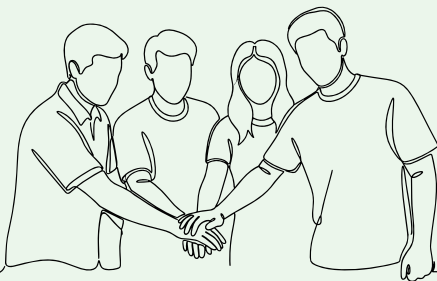
- der Begründung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses
- Festsetzung des Entgelts
- freiwilligen Sozialleistungen
- Aus- oder Fortbildungen
- beruflichem Aufstieg
- sonstigen Arbeitsbedingungen

- **Diskriminierung** bedeutet:
Jemand wird – ohne sachlichen Grund – aufgrund eines geschützten Merkmals schlechter oder ungleich behandelt.
- **Belästigung** bedeutet:
Jedes Verhalten, das für eine Person unangenehm, unpassend oder beleidigend ist.

Fördermaßnahmen:

Für die Gleichstellung aller sind Maßnahmen wichtig. Sie sollen Benachteiligung abbauen und für mehr Ausgewogenheit sorgen.

Deshalb gibt es Gleichstellungsprogramme, die helfen, dass Menschen unabhängig von ihren persönlichen Eigenschaften gleich behandelt werden.



Gleichbehandlungs-Kommission

Die Mitglieder der Kommission werden von der Oö. Landesregierung für eine **Gesetzgebungsperiode** bestellt.

Jedes Mitglied hat ein **Ersatzmitglied**.

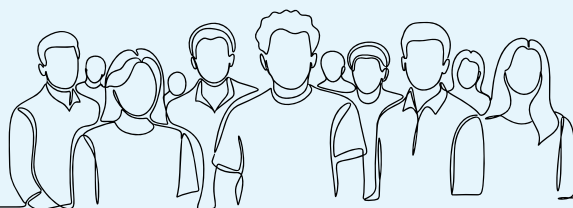
Sie sind in ihrer Funktion **weisungsfrei**.

Kommission der Gemeinden

- Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. Gleichbehandlungsbeauftragter (zugleich Vorsitz der Kommission)
- Rechtskundige Bedienstete bzw. rechtskundiger Bediensteter
- Mitglied des Amtes der Oö. Landesregierung
- Mitglied der Interessensvertretungen der Gemeinden
- Mitglied der Gewerkschaft Younion (Landesgruppe OÖ)

Kommission des Landes

- Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. Gleichbehandlungsbeauftragter (zugleich Vorsitz der Kommission)
- Rechtskundige Bedienstete bzw. rechtskundiger Bediensteter
- Mitglied des Amtes der Oö. Landesregierung
- Mitglied der Oö. Gesundheitsholding GmbH
- Mitglied der Landespersonalvertretung
- Mitglied des Zentralbetriebsrats der Oö. Gesundheitsholding GmbH
- Mitglied des Zentralausschusses für Oö. Landesmusikschulen
- Beratend: Frauenbeauftragte für das Bundesland Oberösterreich



Wichtig zu wissen

Gleichbehandlung führt nicht automatisch zur Gleichheit

Menschen haben unterschiedliche Voraussetzungen und Bedürfnisse. Deshalb führt Gleichbehandlung nicht automatisch zu echter Gleichstellung.

In der Praxis heißt das:

Damit Gleichberechtigung gelebt werden kann, braucht es mehr als Gesetze oder gute Absichten. Es braucht Rahmenbedingungen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Menschen gerecht werden und echte Teilhabe ermöglichen.

Zum Beispiel:

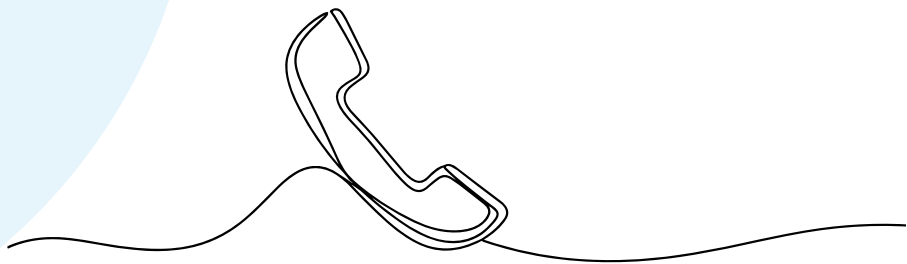
- flexible Arbeitszeiten
- Aufgaben, die den eigenen Stärken entsprechen
- individuelle Unterstützung und Förderung

Aber das Wichtigste:

Jeder Mensch ist anders. Deshalb ist es wichtig, unterschiedliche Voraussetzungen und Bedürfnisse anzuerkennen und zu berücksichtigen.



Kontakt



Telefon

+43 732 77 20 - 11 768



Adresse

Amt der Oö. Landesregierung
Geschäftsstelle der Oö. Gleichbehandlungskommission
des Landes und der Gemeinden
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz



E-Mail

gleichbehandlung.pers.post@ooe.gv.at



Website

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/gleichbehandlung.htm>
<https://www.ooegemeindebund.at/e-learning-tool-land-ooe-start-login>

Impressum

Amt der Oö. Landesregierung, Geschäftsstelle der Gleichbehandlung des Landes und der Gemeinden,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Inhalt: Geschäftsstelle der Gleichbehandlung des Landes und der Gemeinden

Layout: Abteilung Kommunikation und Medien / Grafikservice [2026466]

Illustrationen: © supplement – stock.adobe.com, KI-generiert, **Icons:** © Arafat, © Iconora, © Maksim – stock.adobe.com

Druck: BTS Druckkompetenz GmbH

Stand: 2026

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz